Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 32. Jahrgang 1898.

1038. 1138. **Statut**
für die Entwässerungs-Genossenschaft des unteren Rothbachs in den Gemeinden Möllen und Walsum zu Möllen im Kreise Ruhrort.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.
verordnen auf Grund des §§. 57 und 65 des Gesetzes vom 1. April 1879 (G.-S. Seite 297) nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in den Gemeindebezirken Möllen und Walsum werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Meliorations-Bauinspektors Graf vom 6. Mai 1893 durch Entwässerung zu verbessern. Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des Meliorations-Bauinspektors Graf vom 6. Mai 1893 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statutes Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerke versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Die aufzustellenden speziellen Meliorationspläne sind vor Beginn ihrer Ausführung seitens des Vorstandes der Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Abänderungen des Meliorationsprojektes, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen: Entwässerungs-Genossenschaft des unteren Rothbachs in den Gemeinden Möllen und Walsum und hat ihren Sitz in Möllen.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Entwässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorationstechnikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die speziellen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten nothwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit demselben abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten. Auch im Uebrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rath des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und plänmäßig, bezw. mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Kontrol-Messungen erforderlich sein, so sind dieselben unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Landmessern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§. 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheile.

Dieser Vortheil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalte

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. August 1898.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der der Genossenschaft angehörigen Grundstücke, je nachdem die Flächen
1, in Holzungen,
2, in Wiesen oder Baumgärten und
3, in Aeckern oder Gärten bestehen.

Es werden daher die Genossenschaftslasten nach Maßgabe des Flächenraumes der betheiligten Grundstücke in der Art aufgebracht, daß ein Hektar Holzungen mit dem einfachen, ein Hektar Wiesen oder Baumgärten mit dem zweifachen und ein Hektar Aecker oder Gärten mit dem dreifachen Betrage heranzuziehen ist.

§. 7. Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen.

Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vortheile nicht allen Grundstücken der vorbezeichneten Art in gleichem Maße zu Gute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vortheile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Letztere entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung unter ihrer, beziehungsweise eines Kommissarius Leitung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstands-Vertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Theile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Theil die Kosten. Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statutes zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmenverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je fünf Normal-Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:
a) einem Vorsteher,
b) zwei Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der General-Versammlung auf fünf Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat, wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieger anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der General-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

versammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung mit Zustimmung des Vorstandes die nöthige Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e) die Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen;
f) die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g) die nach Maßgabe dieses Statutes und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens ein Mal und in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zwei Mal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebniß der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen nothwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen. Ueber Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungs-Präsident endgültig.

§. 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird.

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 17. Kein Eigenthümer darf die Entwässerungs-Anlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Kontraventionsfall.

§. 18. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1, die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2, die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3, die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4, die Abänderung des Statuts.

§. 19. Die erste, zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung muß den Genossen schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung zugestellt werden.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, bezw. der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 20. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Partheien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statutes oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Anlegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichtes frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, beim Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vorschriften dieses Statutes gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 21. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Entwässerungs-Genossenschaft des unteren Rothbaches in den Gemeinden Möllen und Walsum zu Möllen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt zu Ruhrort aufgenommen.

§. 22. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Odde an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 6. Juli 1898. I. E. 5156.

(L. S.) gez.: **Wilhelm** R.

ggez.: von Hammerstein. Schönstedt.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

1039. 1157. Das zu Berlin am 2. August 1898 ausgegebene 33. Stück der Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2501. Internationale Sanitätskonvention. Vom 3 April 1894. Zusatzerklärung zu dieser Uebereinkunft. Vom 30. Oktober 1897.

1040. 1158. Das zu Berlin am 3. August 1898 ausgegebene 34. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2502. Bekanntmachung, betreffend Schiffsvermessung in Ostasien. Vom 25. Juli 1898.

Nr. 2503. Bekanntmachung, betreffend das Inkrafttreten der Artikel I und II des Gesetzes vom 4. April 1898 über die anderweite Feststellung des Gesammtkontingents der Brennereien. Vom 28. Juli 1898.

1041. 1159. Das zu Berlin am 1. August 1898 ausgegebene 35. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2504. Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten des Handelsvertrags zwischen dem Deutschen Zollverein und Großbritannien. Vom 31. Juli 1898.

1042. 1160. Das zu Berlin am 5. August 1898 ausgegebene 36. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2505. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 3. August 1898.

1043. 1161. Das zu Berlin am 6. August 1898 ausgegebene 37. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2506. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 5. August 1898.

Inhalt der Gesetzsammlung.

1044. 1156. Das zu Berlin am 8. August 1898 ausgegebene 28. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10018. Gesetz, betreffend die Kreis-Synodalordnung für die evangelischen Gemeinden in den Hohenzollernschen Landen. Vom 2. Juli 1898.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1045. 1153. Gemäß §. 21 der Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-S. S. 252), bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 5. Mai 1894 zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des verstorbenen Fabrikbesitzers Julius Brockhoff der Fabrikbesitzer Gottlieb Beßerer in Duisburg zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Stadtkreis Duisburg gewählt worden ist.

Coblenz, den 29. Juli 1898. 12045.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
J. V.: zur Nedden.

1046. 1163. **Bekanntmachung**
für die Rheinschifffahrt.

Die Schifffahrttreibenden werden hiermit benachrichtigt, daß bei der Pontonier-Uebung des Rheinischen Pionier-Bataillons Nr. 8 der Rhein bei der Insel Oberwerth vom 12. bis 16. August d. J. einschließlich in einer Breite von 130 Meter von der Insel aus in Anspruch genommen wird.

Ferner wird am 22. und 23. August d. J. der Rheinarm bei Vallendar ganz überbrückt und auf dem Hauptarm des Rheines zwischen St. Sebastian-Engers und Wallersheim eine Uebersetzübung abgehalten werden.

Während der Dauer der Brückenschläge wird das Pionier-Bataillon Nr. 8 eine Stunde oberhalb der Uebungsstelle Wahrschauernachen ausstellen, außerdem aber 1000 Meter ober- und 500 Meter unterhalb der Brücke Wachtpontons festlegen lassen. Die Schiffsführer haben auf den Zuruf der Wahrschauer genau zu achten und den Weisungen der Wachtpontons Folge zu geben.

Eine von den Wachtpontons aufgezogene blauweiße Flagge gilt als Zeichen, daß die Brückenstelle im Vallendarer Arme von Schiffen nicht mehr passirt werden darf. Die Unterbrechung des Schiffsverkehrs wird in der Regel nicht über eine Stunde dauern. Nach Oeffnen des Durchlasses ist den Schiffen das Passiren der Pontonbrücke erst gestattet, wenn auf der letzteren, die für das Passiren der Rheinschiffbrücke vorschriftsmäßigen Flaggenzeichen gegeben werden.

Der Floßverkehr ist nur am 22. und 23. August — von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags im Vallendarer Arme untersagt; im Uebrigen wird er nicht behindert.

Coblenz, den 4. August 1898. St. B. b. 3981.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
J. V.: zur Nedden.

1047. 1132. Die Wahl des Standesbeamten Heinrich Leggewic aus Altendorf zum Vorsitzenden und des Sparkassenkontroleurs Albrecht Berger zum stellvertreten-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den Vorsitzenden der Gewerbegerichtsabtheilung Altendorf beim Gewerbegericht des Landkreises Essen ist bestätigt worden.

Düsseldorf, den 4. August 1898. I. F. 7039.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1048. 1133. Dem am 15. August 1883 zu Barmen geborenen Kinde Franziska Maria Schild habe ich die Erlaubniß ertheilt, fortan den Familiennamen „Krellwitz" anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, den 3. August 1898. I. C. 7032.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1049. 1134. Dem Fräulein Wilhelmine Atorff zu Elberfeld ist die Erlaubniß zur Errichtung und Leitung einer Industrie-, Kunstgewerbe-, Mal-, und Zeichenschule für Frauen und Töchter nebst Fortbildungs-Institut und Töchterpensionat ertheilt worden.

Düsseldorf, den 3. August 1898. I. F. 6246.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1050. 1136. In Gemäßheit der Vorschrift im §. 44 des Kommunal-Abgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) ist durch Bekanntmachung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 9. Juli d. Js. der bei der Veranlagung der Gemeinde-Einkommensteuer von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das laufende Steuerjahr der Gemeinden zu Grunde zu legende, aus diesen Grundstücken erzielte etatsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten nach den Etats für 1. April 1898/99 in der Rheinprovinz auf 84,3 Prozent des Grundsteuer-Reinertrages festgesetzt.

Düsseldorf, den 28. Juli 1898. III. D. 1627.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten. J. V.: Stiller.

1051. 1137. Auf den 3. September d. Js. Vormittags 11 Uhr ist in Wesel in der Wohnung des Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission, Königlichen Kreisphysikus Dr. Carp, Hohestraße 441, für die Kreise Rees, Ruhrort, Cleve, Moers und Geldern ein Prüfungstermin für amtliche Fleischbeschauer anberaumt.

Anmeldungen sind unter Beifügung eines polizeilichen Führungszeugnisses und eines Zeugnisses über die körperliche Befähigung des Prüflings an den obengenannten Vorsitzenden spätestens bis zum 25. d. Mts. einzureichen.

Düsseldorf, den 6. August 1898. I. J. 3580.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1052. 1144. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinung für das Metzgerhandwerk im Bezirk der Bürgermeisterei Altennessen zustimmt, habe ich den Herrn Landrath zu Essen zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 5. August 1898. I. F. 7074.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1053. 1145. Der Rentner Heinrich Otto Hoppe ist auf seinen Antrag von dem Amt des Vorsitzenden des Königlichen Gewerbegerichts entbunden und der bisherige stellvertretende Vorsitzende Rentner Adolf Kaulen zum Vorsitzenden ernannt worden.

Zum stellvertretenden Vorsitzenden des Königlichen Gewerbegerichts zu Solingen ist der Rentner Karl Abraham Willms zu Solingen ernannt worden.

Düsseldorf, den 4. August 1898. I. F. 6787.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1054. 1146. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 13. v. Mts. I. B. 6920 dem Komite zur Errichtung eines Lutherdenkmals in Mannsfeld die Erlaubniß ertheilt, durch die öffentlichen Blätter und durch Zusendung an Private im gesammten Staatsgebiete Aufforderungen zur Leistung feiwilliger Beiträge für die Errichtung des Denkmals ergehen lassen zu dürfen.

Düsseldorf, den 7. August 1898. I. C. 7193.

Der Regierungs-Präsident. J. V: Schreiber.

1055. 1147. Zur Ermittellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreiben den dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Anstreicher-Handwerk im Bezirke der Bürgermeisterei Altenessen zustimmt, habe ich den Herrn Landrath zu Essen zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 6. August 1898. I. F. 7075.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1056. 1149. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Schneider-Handwerk im Bezirk der Bürgermeisterei Altenessen zustimmt, habe ich den Herrn Landrath zu Essen zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 6. August 1898. I. F. 7118.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1057. 1150. Auf Grund des §. 100 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 und des Artikels 6 Ziffer 2 Absatz 2 des letzteren Gesetzes ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1899 eine Zwangsinnung für das Schuh- und Schäftemacher-Handwerk im Bezirke der Stadt Barmen, mit dem Sitze in Barmen und dem Namen: „Schuhmachermeister-Innung" zu Barmen errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Schuh- und Schäftemacher-Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die bisherige Schuhmacher-Innung zu Barmen.

Düsseldorf, den 6. August 1898. I. F. 7115.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1058. 1151. Auf Grund des §. 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 und und des §. 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 ist für den Regierungsbezirk Düsseldorf die diesjährige Eröffnung der Jagd wie folgt festgesetzt worden:

a) auf Rebhühner und Wachteln auf Montag, den 29. August,

b) auf Hasen, Auer-, Birk- und Fasanenhennen sowie Haselwild auf Donnerstag, den 15. September.

Düsseldorf, den 9. August 1898.

Namens des Bezirks-Ausschusses:

I. Abtheilung. Der Vorsitzende: J. V.: Röder. B. A. I. 3789.

II. Abtheilung. Der Vorsitzende: J. V.: Bloem. B. A. II. 3677.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1059. 1162.

Nachweisung der Konsumtibilien-Durchschnittspreise im Regierungsbezirk Düsseldorf pro Monat Juli 1898.

(Small figures in parentheses are the figures printed small, above the value, in columns 5, 9a and 10.)

Nro.	1. Namen der Notirungsorte	2. Weizen gut M. Pf.	Weizen mittel M. Pf.	Weizen gering M. Pf.	3. Roggen gut M. Pf.	Roggen mittel M. Pf.	Roggen gering M. Pf.	4. Gerste gut M. Pf.	Gerste mittel M. Pf.	Gerste gering M. Pf.	5. Hafer gut M. Pf.	Hafer mittel M. Pf.	Hafer gering M. Pf.	6. Ueberschlag der zu Markte gebrachten Mengen nach Gewichtsmengen von 100 Kilogr.: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
		Es kosten 100 Kilogramm															
1	Barmen	20 —	19 50	19 13	15 75	15 50	15 25	12 30	12 05	11 65	16 75	16 25	15 90	—	—	—	—
2	Benrath	22 —	21 50	21 —	16 —	15 50	15 —	—	—	—	(17 53) 16 —	15 75	15 50	—	—	—	—
3	Cleve	21 25	20 73	20 31	16 37	15 88	15 63	—	—	—	(17 33) 17 10	16 65	16 20	—	—	—	—
4	Düsseldorf	—	20 94	19 84	—	15 30	14 80	—	24 —	12 06	(17 98) —	15 42	14 96	—	—	—	—
	ausländisch	21 30	—	—	16 08	—	—	24 —	—	—	16 96	—	—				
5	Duisburg	—	20 75	—	—	15 09	—	19 —	14 —	11 88	(17 81) 16 —	15 —	14 38	—	—	—	—
	ausländisch	—	19 63	—	—	14 94	—	—	—	—	—	15 22	—				
6	Elberfeld	—	—	18 50	—	—	14 25	23 50	21 50	—	—	(17 51) —	14 50	—	—	—	—
	ausländisch	20 50	19 50	—	15 25	14 50	—	—	—	12 25	16 50	15 50	—				
7	Essen	20 88	20 38	19 84	14 88	14 38	13 88	21 88	21 38	20 88	(17 65) 15 88	15 38	14 88	760	720	640	720
	ausländisch	22 25	21 63	21 13	16 50	16 —	15 50	13 50	12 —	11 50	17 38	16 88	16 38				
8	Geldern	21 46	21 18	20 90	15 99	15 67	15 35	12 67	12 33	12 —	(18 38) 17 25	16 75	16 25	—	—	—	—
	ausländisch	—	—	—	16 75	16 25	15 75	—	—	—	—	—	—				
9	Gladbach	21 21	20 64	19 84	14 90	14 60	14 —	13 50	12 50	11 —	(18 11) 15 75	15 40	13 50	—	—	—	—
10	Goch	21 25	20 97	20 69	16 64	16 33	16 02	—	—	—	(16 52) 17 12	16 87	16 52	—	—	—	—
11	Grafrath	23 —	—	—	17 —	—	—	15 —	—	—	18 —	—	—	—	—	—	—
12	Kempen	20 50	20 —	—	14 50	14 —	—	—	—	—	15 —	14 50	14 —	—	—	—	—
13	Krefeld	21 —	20 —	—	15 —	14 —	—	12 —	11 50	—	(18 75) 16 —	15 —	—	—	—	—	—
14	Lennep	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(18 60) 18 —	—	—	—	—	—	—
	ausländisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16 —	—	—				
15	Mülheim a. d. R.	20 50	20 —	19 25	16 50	16 —	15 —	14 —	13 50	12 75	17 50	17 —	16 50	—	—	—	—
16	Moers	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	ausländisch	20 —	—	—	14 75	—	—	—	—	—	15 50	—	—				
17	Neuß	20 70	20 15	19 65	14 75	14 25	—	—	—	—	(16 80) 14 64	—	—	822	735	—	84
18	Solingen	22 80	—	21 40	16 40	—	14 40	19 40	—	14 —	(16 80) —	—	—	—	—	—	—
	ausländisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16 40	—	15 40				
19	Werden	21 25	20 75	20 25	15 25	14 75	14 25	18 75	18 25	17 75	(17 80) 15 75	15 25	14 75	—	—	—	—
20	Wesel	22 50	22 —	21 50	17 —	16 50	16 —	13 —	12 50	12 —	(16 40) 18 50	18 —	17 50	—	—	—	—
21	Xanten	20 83	20 83	20 82	15 62	15 62	15 62	15 —	15 —	15 —	(19 43) 16 50	16 25	16 —	—	—	—	—

Nro.	7. Hülsenfrüchte: Erbsen M. Pf.	Bohnen M. Pf.	Linsen M. Pf.	8. Eßkartoffeln M. Pf.	9. Stroh a. Richt- M. Pf.	Stroh b. Krumm- M. Pf.	10. Heu M. Pf.	11. Fleisch: Rind im Großhandel M. Pf.	Rind im Kleinhandel von der Keule M. Pf.	Rind Bauchfleisch M. Pf.	Schweine M. Pf.	Kalb M. Pf.	Hammel M. Pf.	Speck (ger.) M. Pf.	12. Eßbutter M. Pf.	13. Eier (60 Stück) M. Pf.	14. Mehl: Weizen Pf.	Roggen Pf.	15. Gersten-Graupe Pf.	Gersten-Grütze Pf.	16. Buchweizengrütze Pf.	17. Hafergrütze Pf.	18. Hirse Pf.	19. Reis (Java) mittel Pf.	20. Kaffee: Java, mittl., in rohem Zust. M. Pf.	Java, gelb, in gebr. Zust. M. Pf.	21. Speisesalz Pf.	22. Schweineschmalz M. Pf.
	Es kosten 100 Kilogramm								Es kostet 1 Kilogramm								Es kostet 1 Kilogramm											
1	27 —	30 —	35 —	8 —	6 75	5 50	7 38	—	1 50	1 10	1 60	1 10	1 40	1 60	2 30	3 30	33	31	29	32	26	36	40	45	2 20	2 75	20	1 40
2	23 —	24 —	45 —	9 —	(7 85) 4 —	3 50	(7 88) 6 50	110 —	1 30	1 30	1 40	1 30	1 40	1 60	2 60	4 20	28	26	—	—	—	—	—	35	2 50	3 80	20	1 60
3	26 —	31 —	60 —	6 45	(4 20) 5 25	—	(8 82) 8 —	125 —	1 35	1 25	1 45	1 45	1 35	1 55	2 03	3 90	32	26	44	52	53	57	60	35	2 20	2 75	20	1 30
4	22 50	21 50	38 50	7 —	(8 77) 4 70	3 50	(8 48) 5 78	120 —	1 50	1 15	1 68	1 30	1 20	1 55	2 30	3 96	37	38	42	44	40	46	40	48	3 10	3 30	17	1 73
5	23 —	22 50	38 —	9 —	(5 00) 6 —	4 50	(8 84) 5 55	120 —	1 30	1 15	1 50	1 30	1 30	1 50	2 30	3 75	32	30	35	30	28	51	32	43	2 —	2 50	18	1 60
6	23 —	22 50	37 —	10 —	(8 30) 7 25	5 45	(8 30) 9 60	115 —	1 50	1 10	1 60	1 30	1 30	1 50	2 40	2 80	33	27	28	24	—	48	40	45	2 40	3 60	20	1 40
7	23 —	23 —	40 —	7 63	(8 90) 6 —	5 38	(10 71) 7 88	120 —	1 35	1 15	1 45	1 35	1 35	1 55	2 29	3 59	17	25	36	38	39	44	43	42	2 30	3 13	19	1 70
8	25 —	27 —	56 —	5 75	(8 56) 5 —	4 60	(8 66) 6 —	115 —	1 30	1 10	1 65	1 30	1 30	1 75	1 80	3 45	29	26	38	—	—	—	—	29	1 15	1 45	20	1 60
9	21 —	22 —	45 —	6 50	(5 78) 4 20	3 80	(8 95) 7 20	115 —	1 25	1 05	1 55	1 35	1 35	1 55	1 98	4 20	30	25	32	—	26	48	52	26	2 —	2 60	16	1 45
10	26 —	30 —	—	5 —	(4 41) 5 —	4 —	(7 56) 6 —	—	1 20	1 40	1 40	1 40	1 40	1 60	1 95	3 30	32	32	37	—	32	—	—	45	2 60	2 90	20	1 60
11	22 —	22 —	32 —	8 50	7 50	—	8 —	—	1 30	1 20	1 60	1 40	1 30	1 60	2 40	3 —	34	36	45	38	34	34	—	40	3 60	3 20	20	1 60
12	26 —	30 —	50 —	6 —	5 —	4 —	5 —	—	1 30	1 20	1 60	1 35	—	1 50	1 73	4 20	32	—	36	—	—	36	—	40	2 60	3 20	20	1 60
13	22 —	23 —	51 —	6 81	(5 38) 4 50	4 —	(8 35) 6 07	114 —	1 30	1 10	1 45	1 30	1 25	1 55	1 81	3 92	30	32	36	52	55	40	52	55	2 75	3 40	20	1 50
14	26 —	27 —	22 50	9 —	(4 75) 5 —	5 50	(7 03) 7 —	122 50	1 40	1 20	1 50	1 40	1 40	1 60	2 40	4 20	42	40	40	40	—	50	50	55	2 80	3 60	20	1 60
15	26 —	26 —	36 —	10 28	—	—	—	—	1 35	1 35	1 65	1 35	1 35	1 65	2 15	3 62	30	—	38	—	—	45	45	37	2 50	2 30	18	1 35
16	—	—	—	—	4 75	—	5 50	120 —	1 30	—	1 40	1 40	1 40	1 40	2 —	4 25	32	—	47	—	—	60	70	65	2 70	3 20	20	— 70
17	21 50	25 —	40 —	5 80	(5 85) 4 20	—	(8 90) 5 80	120 —	1 35	1 15	1 50	1 40	1 15	1 50	2 14	4 08	31	20	34	32	30	44	50	38	2 70	3 10	20	1 45
18	23 —	24 —	45 —	8 96	(4 63) 5 50	5 —	(7 14) 9 —	125 —	1 35	1 25	1 60	1 35	1 35	1 60	2 40	3 90	30	28	40	50	—	50	—	45	2 80	3 80	20	1 60
19	28 —	30 —	60 —	5 50	(6 78) 4 25	3 75	(9 45) 7 50	120 —	1 30	1 25	1 65	1 30	1 30	1 70	2 35	4 50	34	29	35	31	—	48	44	37	1 90	1 70	19	1 50
20	28 —	32 —	55 —	7 46	(4 73) 5 20	—	(8 40) 6 75	120 —	1 50	1 25	1 50	1 55	1 35	1 70	2 02	4 04	37	31	46	56	40	60	—	53	2 15	2 70	—	—
21	20 —	20 —	—	6 —	(5 87) 4 80	4 —	(7 36) 6 —	—	1 30	1 30	1 30	1 20	1 20	1 60	1 96	3 87	32	20	24	50	—	—	—	32	2 40	2 80	20	1 60

Anmerkung I. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Artikel II §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört. Als Hauptmarktorte im Regierungsbezirk Düsseldorf gelten: Barmen für die Kreise Barmen, Lennep und Remscheid, Cleve für den Kreis Cleve, Krefeld für die Kreise Krefeld Stadt und Land, Düsseldorf für den Stadtkreis Düsseldorf, Benrath für den Landkreis Düsseldorf, Duisburg für die Kreise Duisburg, Mülheim a. d. Ruhr und Ruhrort, Elberfeld für Kreise Elberfeld und Mettmann, Essen für den Stadtkreis Essen, Werden für den Landkreis Essen, Geldern für den Kreis Geldern, M.-Gladbach für die Kreise M.-Gladbach Stadt und Land, Kempen für den Kreis Kempen, Moers für den Kreis Moers, Neuß für die Kreise Neuß und Grevenbroich, Wesel für den Kreis Rees, Solingen für den Stadt- und Landkreis Solingen.

Die als höchste Tagespreise im Monat Juli 1898 festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlages von fünf vom Hundert — sind bei den betreffenden Hauptmarktorten in Spalte 5, 9a und 10 in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

Anmerkung II. Zu Wesel kostete im Monat Juli 1898 1 Liter Essig 20 Pf., 1 Kgr. Nierenfett 1 Mark.

Anmerkung III. Die in Spalte 7 und 8 fettgedruckten Preise sind Großhandelspreise.

Düsseldorf, den 9. August 1898. I. G. 2013. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1060. 1173. **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahrgang 1898. 31. Jahreswoche vom 31./7. bis 6./8. 1898.

Kreis.	Cholera.		Pocken.		Darm-Typhus.		Fleck-Typhus.		Genickstarre.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	4	—	—	—
Cleve	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Crefeld (Land) .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	5	1	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	63	1	—	1	—	—	—	—
Düsseldorf (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	4	1	8	—	—	1
Duisburg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Elberfeld . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	1	—	1
Essen (Land) .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	55	3	4	—	7	—	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	1	—	1	—
Geldern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	—	—	—	—	—	—	—
Gladbach (Land) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	4	—	—	5	—	—	—
Gladbach (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	1	—	—	—
Grevenbroich .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	1	—	8	—	—	—
Lennep . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Mettmann . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	3	—	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	—	—	—	—	—	—	—
Mülheim . .	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	7	2	2	1	3	—	—	—
Neuß	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	45	—	6	—	1	—	—	—
Rees	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Remscheid . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	1	—	—	—	—	—
Ruhrort . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	9	1	7	1	3	—	—	—
Solingen (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—
Summe	—	—	—	—	13	1	—	—	3	—	306	11	39	5	56	2	1	2

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 5. August 1898. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1061. 1148. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Schreiner-, Stellmacher- und Faßbinder-Handwerk im Bezirke der Bürgermeisterei Altenessen zustimmt, habe ich den Herrn Landrath zu Essen zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 6. August 1898. I. F. 7076.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1062. 1152. Unter Bezugnahme auf meine Empfehlung vom 6. November 1897 (A.-Bl. S. 401) mache ich darauf aufmerksam, daß von den vom landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen herausgegebenen „Handbüchern für den rheinischen Landwirth" soeben der 4. und 5. Band erschienen ist. Der Titel von Band 4 lautet: „Der landwirthschaftliche Obstbau. Zum Unterricht an den landwirthschaftlichen Schulen und zur Selbstbelehrung. Verfaßt von Commerzienrath Emil Hoesch zu Düren." 4. Auflage. Das Buch selbst ist mit 40 Illustrationen illustrirt. Der Preis beträgt 1,20 Mark; für Landwirthe ermäßigt er sich bei Bestellung durch Vermittelung der Lokalabtheilungen, Casinos, landwirthschaftlichen Genossenschaften und Winterschuldirektoren auf 1 Mark. Der 5. Band heißt: „Der landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen und seine Einrichtungen." Er ist zur Orientirung für die Mitglieder des Vereins, sowie für alle, die sich für die Vereinsbestrebungen interessiren oder amtlich mit ihm zu thun haben, bestimmt. Der Preis ist auf 50 Pfg. festgesetzt. Das Heft enthält 4 Abschnitte: Geschichte und gegenwärtige Organisation des Vereins, die Vereinsinstitute (Bezugskommission, Versuchsstation, Rechtsschutz, Litteratur, Unterrichtswesen,) die Vereinssektionen, das Genossenschaftswesen. Alle Einzelheiten, der Geschäftsgang in jedem Falle, alle gesetzlichen und amtlichen Bestimmungen, die für den Verein und seine Thätigkeit irgendwie in Betracht kommen, sind darin abgedruckt.

Beide Bücher sind durch die Annoncen-Expedition der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins für Rhein-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

preußen (Carl Georgi) zu Bonn, Viereckplatz 4, zu beziehen.

Düsseldorf, den 8. August 1898. I. E. 5264.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1063. 1154. Auf den 1. September d. Js., Vormittags 9½ Uhr, ist in dem Hause Citatellstraße Nr. 2 ein Prüfungstermin für amtliche Fleischbeschauer anberaumt.

Anmeldungen zur Prüfung sind unter Beifügung eines polizeilichen Führungszeugnisses und eines ärztlichen Attestes über die körperliche Befähigung an den Vorsitzenden der Prüfungskommision, Kreisphysikus Dr. Flatten hier, spätestens bis 20. d. Mts. einzureichen.

Einen Ausbildungscursus für amtliche Fleischbeschauer beabsichtigt der Vorsitzende der Kommission in Gemeinschaft mit dem Departementsthierarzte am 23. August zu beginnen.

Düsseldorf, den 9. August 1898. I. J. 3691.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1064. 1155. Verzeichniß der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891, sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin am 21. Juli 1898.

A. Oesterreich.

Frei.

B. Ungarn.

Frei.

Düsseldorf, den 10. August 1898. I. J. 3797.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Steilberg.

1065. 1168. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 14. Juni d. Js., Nr. 9101, dem Presbyterium der evangelischen Gemeinde Holz im Kreise Saarbrücken die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau der dortigen evangelischen Kirche eine Hauskollecte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz bis Ende Juni 1899 durch Deputirte der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Mit der Abhaltung der Hauskollecte sind beauftragt worden: 1. die Berufssammler: Albert Sardemann aus Wesel, Karl Preuß in St. Johann; 2. die Gemeindemitglieder: Philipp von Hoven, Schmiedemeister, Konrad Wagner, Bäckermeister, Konrad Margard, Bergmann a. D. und Nikolaus Groß, Bergmann a. D., letztere zu Holz.

Düsseldorf, den 6. August 1898. II. E. 1881.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Hamann.

1066. 1166. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Schneiderhandwerk im Bezirk der Gemeinde Grefrath, Kreis Kempen, zustimmt, habe ich den Herrn Landrath zu Kempen zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 8. August 1898. I. F. 7163.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1067. 1164. Zur Emittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Schneiderhandwerk im Bezirk der Stadtgemeinde Neuß und der Bürgermeisterei Büttgen, Grimlinghausen, Heerdt, Holzheim, Kaarst und Norf zustimmt, habe ich den Herrn kommissarischen Landrath zu Neuß zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 8. August 1898. I. F. 7157

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1068. 1165. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Schneiderhandwerk im Stadtbezirk Rheydt zustimmt, habe ich den Herrn Oberbürgermeister zu Rheydt zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 8. August 1898. I. F. 7159.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1069. 1167. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1899 eine Zwangsinnung für das Bäcker- und Konditor-Handwerk in dem Bezirk der Stadtgemeinde Wesel mit dem Sitz in Wesel und dem Namen „Bäcker- und Konditor-Innung zu Wesel" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Bäcker- und Konditor-Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Düsseldorf, den 9. August 1898. I. F. 7168.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Steilberg.

1070. 1169. Der Hausirer Karl Butter aus Altenessen hat den ihm von dem Bezirks-Ausschusse hierselbst unter Nr. 965 für das Jahr 1898 ertheilten zum Handel mit Bleistiften und zum Spielen auf einer Drehorgel berechtigenden Wandergewerbeschein verloren und ungeachtet aller Nachforschungen nicht wieder gefunden.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 9. August 1898. III. A. 8801.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses, II. Abth.

J. V.: Büsgen.

1071. 1171. An Stelle des ausgeschiedenen Departementsthierarztes Renner ernenne ich den komm. Departementsthierarzt Schmitt zum Vorsitzenden der Prüfungskommission für Hufschmiede und der Lehrschmiede für Hufbeschlag zu Düsseldorf.

Die nächsten in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juni 1884 im IV. Quartal 1898 abzuhaltenden Prüfungen von Hufschmieden finden im Regsierungsbezirk Düsseldorf am Montag, den 3. Oktober 1898 statt. Meldungen zu diesen Prüfungen sind mindestens 4 Wochen vorher unter Beifügung des Geburtsscheines, etwaiger Fähigkeitszeugnisse und der Prüfungsgebühr von 10 Mark an den Vorsitzenden der betre. Prüfungskommission und zwar:

1. für Düsseldorf an den Vorsitzenden der Lehrschmiede für Hufbeschlag, Departements- und Kreisthierarzt Schmitt hierselbst,

2. für Cleve an den Kreisthierarzt Dr. Keuten zu Geldern,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

3. für Barmen an den Kreisthierarzt Graßes in Barmen,

4. für Wesel an den Vorsitzenden der Lehrschmiede für Hufbeschlag Ober-Roßarzt Doenicke in Wesel und

5. für Krefeld an den Kreisthierarzt Estor in Krefeld zu richten.

In den ad 1 und 4 genannten Lehrschmieden für Hufbeschlag können Hufschmiede sich in zweckmäßigster Weise zu der Prüfung vorbereiten. Die Statuten der Hufbeschlag-Lehrschmieden sind in Nr. 47 Seite 496 und Nr. 16 Seite 127 des Regierungs-Amtsblattes für die Jahre 1888 bezw. 1892 abgedruckt. Die Aufnahmebedingungen sind in denselben enthalten und es ertheilen die Inhaber der Lehrschmieden, Hufschmiedemeister Vierboom hierselbst und Schmiedemeister Kamp zu Wesel auch auf briefliche Anfragen Auskunft über dieselben, sowie über die Kosten, des Aufenthaltes in Düsseldorf unter thunlichster Anrechnung der von dem Schmiedegesellen zu leistenden Arbeit.

Das bei der Prüfung erforderliche Handwerkszeug hat der Prüfling selbst mitzubringen. Die Schmiedeeinrichtung und die erforderlichen Pferde werden von der Kommission zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, den 9. August 1898. I. E. 4430.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1072. 1172. Der Ehefrau Jakob Birkhoff, Margaretha Hubertine geb. Heck zu Neuß, ist die Konzession zum Betriebe einer Privat-Entbindungsanstalt in dem Hause Glockhammerstraße Nr. 14 zu Neuß ertheilt worden.

Düsseldorf, den 9. August 1898. B. A. I. 3856.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses, I. Abtheilung.
J. V.: Büsgen.

1073. 1175. Dem am 30. Oktober 1886 zu Köln geborenen Karl Knipping habe ich die Erlaubniß ertheilt, fortan den Familiennamen „Eickelkamp" anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, den 7. August 1898. I. C. 7230.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Steilberg.

1074. 1176. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Schuhmacher-Handwerk im Bezirk der Bürgermeistereien Mülheim a/d. Ruhr, Broich, Heißen und Styrum zustimmt, habe ich den Herrn Landrath zu Mülheim a/d. Ruhr zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 10. August 1898. I. F. 7244.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Hamann.

1075. 1177. In dem Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom 8. Juli 1896 — I. III. B. 4415 — für die elektrischen Straßenbahnen der Stadt Mülheim a. d. R. (Amtsblatt für 1898 Seite 214 unter Nr. 3 12. Zeile von oben) muß es statt „Eisenbahn-Direktion Elberfeld" „Eisenbahn-Direktion Essen" heißen.

Düsseldorf, den 10. August 1898. I. F. 7093.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Hamann.

1076. 1135. Die Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz für 1897/98 wird gemäß §. 24, Absatz 3 des Anstaltsstatuts hiermit zur Kenntniß gebracht.

A. Einnahme.

1. Beiträge der Kommunalverbände	166 860 M. 14 Pf.
2. Zinsen des Reservefonds . . .	18 046 „ 40 „
3. Bestand aus dem Vorjahre . .	188 „ 91 „
zusammen	185 095 M. 45 Pf.

B. Ausgabe.

1. Wittwen- und Weisengelder .	33 835 M. 86 Pf.	
2. Sächliche Verwaltungskosten	454 „ 20 „	
zusammen		34 290 M. 06 Pf.
mithin Mehreinnahmen		150 805 M. 39 Pf.

Hiervon sind 150 000 M. dem Reservefonds zugeführt, der sich nunmehr auf 675 000 M. stellt.

Düsseldorf, den 4. August 1898. I. J. W. 8456.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz:
J. V.: Klausener.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

1077. 1178. In der Bekanntmachung diesseitiger Stelle vom 30 Juli d. Js. muß es heißen: Flur L Nr. 580a/0.106 statt 570a/0.106 der Gemeinde Velbert.

Geldern, den 9. August 1898.

Königliches Amtsgericht III.

1078. 1170. Königliche Lehranstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Geisenheim a/Rh.

Wir bringen hiermit zur Kenntniß, das an der Königl. Lehranstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Geisenheim a/Rh.

1. ein Obstverwerthungskursus für Frauen vom 5. bis 10. September und
2. ein Obstverwerthungskursus für Männer vom 12. bis 17. September

abgehalten werden. Die Kurse beginnen jedesmal an den zuerst genannten Tagen Vormittags 9 Uhr. Es wird theoretischer und praktischer Unterricht ertheilt in Ernte, Aufbewahrung und Versandt des frischen Obstes, Dörren des Kernobstes, des Steinobstes und des Gemüses, Bereitung von Pasten, Gelee und Marmelade, sowie Herstellung von Conserven, Obstweinbereitung und Behandlung desselben im Keller, Bereitung von Essig, Branntwein und Beerenwein.

Das Honorar beträgt 6 Mark, für Nichtpreußen 9 Mark.

Unterkunft für Frauen besorgt die Direktion, an welche auch die Anmeldungen zu den Kursen bis spätestens 14 Tage vor Beginn derselben zu richten sind.

Geisenheim, den 6. August 1898.

Goethe, Königl. Landes-Oekonomierath und Direktor.

1079. 1174. Vorlesungen und praktische Uebungen
an der Königl. Thierärztlichen Hochschule zu Hannover.
Wintersemester 1898/99.

1. Direktor, Geheimer Regierungs-Rath Dr. Dam-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mann: Encyclopädie und Methodologie der Thierheilkunde; gerichtliche Thierheilkunde; Uebungen im Anfertigen von schriftlichen Gutachten und Berichten; Hygiene der Nahrungsmittel und der Aufenthaltsorte; Seuchenklinische Demonstrationen.

2. Professor Dr. Kaiser: Exterieur des Pferdes und der übrigen Arbeitsthiere; Thierzuchtlehre und Gestütskunde; Demonstrationen über Rinderrassen, Exterieur und äußere Krankheiten des Rindes; Ambulatorische Klinik.

3. Professor Tereg: Physiologie II. Theil; Physiologische Chemie.

4. Professor Dr. Arnold: Anorganische Chemie; Pfarmakognosie; Pfarmaceutische Uebungen.

5. Professor Boether: Anatomie der Hausthiere; Anatomische Uebungen; Zoologie.

6. Professor Dr. Malkmus: Spezielle Pathologie und Therapie; Propädeutische Klinik und Spitalklinik für große Hausthiere.

7. Docent Frick: Spezielle Chirurgie; Operationsübungen; Spitalklinik für kleine Hausthiere.

8. Docent Dr. Olt: Spezielle pathologische Anatomie; Pathologisch-anatomische und pathologisch-histologische Uebungen; Pathologisch-anatomische Demonstrationen; Obductionen.

9. Professor Haeseler: Physik.

10. Beschlaglehrer Geiß: Theorie des Hufbeschlages.

11. Repetitor Nelke: Anatomisch-physiologische Repetitorien.

12. Repetitor Dr. Zellner: Physikalisch-chemische Repetitorien; Ausgewählte Kapitel der Harnanalyse und der Ausmittelung von Giften mit Demonstrationen.

13. Dr. Benner; Die Droguen und Chemikalien des deutschen Arzneibuchs, Repetitorium; Repetitorium der Botanik und Pflanzenkenntniß.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums oder einer durch die zuständige Central-Behörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, sofern sie die Zulassung zu den thierärztlichen Staatsprüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms

die Direktion der Thierärztlichen Hochschule.

Personal-Nachrichten.

1080. 1139. Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem katholischen Pfarrer van Meegen zu Camp, Kreis Moers, den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse mit der Zahl 60, dem Gärtnergehülfen Valentin Loewenhaupt zu Uerdingen die Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr und dem Regierungs- und Gewerberath Theobald zu Düsseldorf den Charakter als „Geheimer Regierungsrath" zu verleihen.

1081. 1141. Der Herr Ober-Präsident hat die einstweilige Verwaltung der Landbürgermeisterei Fischeln, im Landkreise Krefeld, vom 1. September d. Js. ab dem Bürgermeister Stefen zu Alpen übertragen.

1082. 1074. Zur Aushülfeleistung im Büreaudienste sind überwiesen: der Aktuar Mintrop aus Gelsenkirchen dem Amtsgerichte in Geldern, der Aktuar Anger aus Rheinberg dem Amtsgerichte in Gerresheim. Der seitherige Schutzmann Wendt aus Köln ist zum Gerichtsdiener und Gefangenenaufseher beim Amtsgerichte in Moers ernannt. Versetzt sind die Referendare Dr. Mengelberg in den Bezirk des Landgerichts in Bonn, Dr. Kempkes in den Bezirk des Landgerichts in Köln, Plum in den Bezirk des Landgerichts in Düsseldorf.

1083. 1141. 1. Ernannt sind: a) zu Notaren die Rechtsanwalte Dickmann in Borbeck und Scheibner in Steinheim; b) zu Referendaren die Rechtskandidaten Dransfeld, Dieckmann, Frhr. v. Landsberg-Velen, Lutterbeck, Saul, Bruning, Graf von Westphalen, Zumloh, Vildhaut, Lange, Busch, Bein, Rothert, Lück, Schuth, Graefe, Laumann, Zimmermann, Schröder, Crüwell, Meißner, Sommer, Effing, Mentler und Gante; c) zum Assistenten der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Schön in Bottrop bei dem Amtsgericht in Gelsenkirchen; d) zu Gerichtsvollziehern die Gerichtsvollzieher kr. Auftrags Schmidt, Rebber, Wörmsdorf und Steckel bei den Amtsgerichten in Borken bezw. Rietberg, Castrop und Fredeburg.

2. Versetzt sind: a) der Sekretär Schwickardi in Borgentreich an das Landgericht in Hagen, b) der Gerichtsvollzieher Dietrich in Balve an das Amtsgericht in Neheim.

3. der Referendar Hense ist behufs Uebertritts in den Militärverwaltungsdienst aus dem Justizdienste ausgeschieden.

4. Der Rechtsanwalt Holtmann aus Steinheim ist in Folge seiner Zulassung zur Rechenschaft bei dem Amtsgerichte in Gelsenkirchen aus dem Amte als Notar ausgeschieden.

5. Der Amtsgerichts-Sekretär Kautsch in Dortmund ist gestorben.

6. Der Gerichtsvollzieher Kaufmann in Neheim ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Bestellungen auf das Amtsblatt nebst Oeffentlichen Anzeiger für das Jahr 1898 werden noch von den Kaiserlichen Postanstalten entgegengenommen.

Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 133, 134, 135 und 136.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Cie., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf